



John, Emanuel

Menschenrechte in Einsätzen mit psychisch beeinträchtigten Menschen. Zwischen Sicherheitsproblemen und Recht auf Unterstützung

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2026), 41-53.

doi: 10.7396/2026_1_D

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

John, Emanuel (2026). Menschenrechte in Einsätzen mit psychisch beeinträchtigten Menschen. Zwischen Sicherheitsproblemen und Recht auf Unterstützung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 41-53, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2026_1_D.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2026

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 4/2026

Menschenrechte in Einsätzen mit psychisch beeinträchtigten Menschen

Zwischen Sicherheitsproblemen und Recht auf Unterstützung

Der polizeiliche Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erhält zunehmend Aufmerksamkeit, insbesondere nach medial präsenten Vorfällen. So wurde nach einem tödlichen Polizeieinsatz in Dortmund das Konzept „Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (MepAs)“ in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt. Auch widmet sich die polizeiwissenschaftliche Forschung dem Thema vermehrt, was sich in verschiedenen Analysen und Konzepten für das polizeiliche Vorgehen äußert. Gemeinsam ist diesen eine Fokussierung sicherer Einsatzbewältigung durch Symptomkenntnisse und verbesserte Kommunikation. Es fehlt jedoch eine Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese fordert die Anerkennung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als Rechtssubjekte und die Unterstützung von deren Rechtsfähigkeit. Dieser Beitrag analysiert vorliegende Konzepte kritisch und argumentiert, dass eine Berufsethik der Sorge in die Polizeiarbeit integriert werden muss, um Polizeieinsätze mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen konform mit der UN-BRK zu gestalten.



EMANUEL JOHN,
*Hochschule für Polizei
und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen.*

1. EINLEITUNG

Viele Menschen haben wenige Begegnungen mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Sie wissen lediglich aus den Medien von steigenden Zahlen und denken vielleicht mit einer gewissen Furcht an eine mögliche Demenz bei sich oder Angehörigen im Alter. Andere sind selbst oder als Angehörige betroffen. Sie haben intensive Eindrücke davon, wie sich das Leben durch eine solche Beeinträchtigung verändern kann, kennen damit verbundene Leiden und Bedürfnisse.¹ Zwischen Nichtbetroffenen und Betroffenen gibt es noch eine dritte Gruppe, für die weder die Distanz noch die persönliche Nähe allein prägend ist: All diejenigen, die

bei der Ausübung ihres Berufs im direkten Kontakt mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen stehen. Hierbei mag man zuerst an in der Psychiatrie Arbeitende und professionell Pflegende denken. Ebenso gehören aber auch Polizistinnen und Polizisten zu denjenigen, die bei der Ausübung ihres Berufs mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen häufig umgehen müssen (vgl. Lorey/Fegert 2021).

Überlegungen zum Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, also etwa Menschen, die durch Schizophrenie, schwere Depressionen oder Demenz betroffen sind, kreisen jedoch bisher zumeist um Pflegeberufe und die Psychiatrie als Institution (vgl. Zinkler

et al. 2019; Scholten/Haberstroh 2024). Problematisiert werden dabei vor allem Paternalismus und Zwang, gerade aufgrund der Abhängigkeit der Betroffenen von Pflegenden (vgl. Deutscher Ethikrat 2018). Besteht doch eine zentrale Forderung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN 2006; im Folgenden UN-BRK als übliche deutschsprachige Abkürzung für UN-Behindertenrechtskonvention) darin, auch Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Würde und Selbstbestimmtheit anzuerkennen und zu unterstützen, statt sie bloß im Sinne der Wohltätigkeit zu behüten und zu verwahren oder gar zu entwürdigen (vgl. Bielefeldt 2009; Degener 2015). Widmet man sich im Lichte dieser Forderung der Polizeiarbeit, zeigt sich eine weitere Problemkonstellation: Die Anerkennung und Unterstützung der Freiheit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen müssen mit dem polizeilichen Fokus auf Regelkonformität und Eigensicherung sowie den oft nur kurzzeitigen Begegnungen im Rahmen effizienter polizeilicher Einsatzbearbeitung vereinbar sein.

Zwar wird auch ein Bedarf gesehen, das polizeiliche Vorgehen bei Einsätzen mit psychisch beeinträchtigten Menschen zu verbessern. Dies hat nicht zuletzt mit medial Aufmerksamkeit erregenden Einsätzen, bei denen Menschen zu Tode gekommen sind, zu tun. In Reaktion auf den durch einen Polizeischuss umgekommenen Mohammed Dramé in Dortmund wurde so in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen das Konzept „Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (MepAs)“ (vgl. Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen 2023) entwickelt. Auch richtet sich die Aufmerksamkeit auf Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, insofern sie

eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sein können, insbesondere vor dem Hintergrund von Anschlägen und Amokfahrten mit Toten, wie 2020 in Trier und Münster (vgl. Polizei NRW 2025). Jedoch finden sich im Unterschied zu Empfehlungen für andere Berufsfelder, die mit psychisch beeinträchtigten Menschen zu tun haben, in den polizeilichen keine Verweise auf die UN-BRK.² Die folgenden Ausführungen sollen zur Schließung dieser Lücke einen Beitrag liefern. Zunächst werden die vorliegenden Konzepte zur Verbesserung des polizeilichen Umgangs mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen kritisch analysiert (2). Sodann werden ausgehend von den Forderungen in Artikel 12 der UN-BRK, alle Menschen als Rechtssubjekt und als rechtsfähig anzuerkennen, besondere Anforderungen an den Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen herausgestellt (3). In Bezug darauf wird argumentiert, dass in die Polizeiarbeit eine Berufsethik der Sorge integriert werden sollte, um bei Einsätzen mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen den Forderungen der UN-BRK gerecht zu werden (4).

2. AKTUELLE ANALYSEN UND KONZEPTE

2.1 Das Konzept „Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (MepAs)“

Fälle in Übereinstimmung mit Gesetzen und Rechten zu bearbeiten, ist ein wesentliches Merkmal staatlicher Herrschaft im demokratischen Rechtsstaat (vgl. Seibel 2016, 132–141). Besonders in der Polizeiarbeit, deren Ziel allgemein in der Abwehr von Gefahren und der Verfolgung von Straftaten besteht, wird eine besondere Anpassungsfähigkeit und Flexibilität verlangt, um Arbeitsaufträge auf diese Weise zu erledigen (vgl. Lipsky 1980). Denn für

Polizistinnen und Polizisten sind Einsatzsituationen oft wenig vorhersehbar und konfliktreich. Einsätze mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen können demnach so betrachtet werden, dass sie mit besonderen situativen Anforderungen verbunden sind. Nach diesem Verständnis der Ausübung staatlicher Herrschaft bedarf es also speziellen Wissens und besonderer Fähigkeiten, damit Polizistinnen und Polizisten auch solche Einsätze situationsangepasst und flexibel gemäß rechtlicher Vorgaben und Dienstvorschriften bewältigen können.

Zur Bestimmung von Wissen und Fähigkeiten, mit denen Polizistinnen und Polizisten Einsätze mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gut bewältigen können sollen, liegen verschiedene Vorschläge vor, als wissenschaftliche Beiträge und als ministerielle Konzepte, die auf eine direkte Umsetzung in der Polizeiarbeit abzielen. Durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2023 das Konzeptpapier „Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (MepAs)“³ (vgl. Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen 2023) erarbeitet. Es ging aus der Aufarbeitung eines Polizeieinsatzes in Dortmund im August 2022 hervor, bei dem ein jugendlicher Flüchtling, der psychisch beeinträchtigt war und suizidale Absichten mit einem Messer zeigte, durch einen Polizeischuss getötet wurde. Die ihn betreuenden Sozialarbeitenden hatten die Polizei aufgrund einer konkreten Selbstgefährdung hinzugerufen, jedoch führte verfehlte polizeiliche Kommunikation, auch aufgrund sprachlicher Barrieren, zu einer Eskalation der Situation. In der Folge gab einer der am Einsatz beteiligten Polizisten einen Schuss ab, der zum Tod des jungen Flüchtlings führte. Das Konzeptpapier setzt nicht erst bei der Bewertung des Einsatzes der Schusswaffe an, der der Eigen-

sicherung dienen sollte.⁴ Es greift darüber hinaus die verfehlte Kommunikation im Vorfeld auf, die die Situation erst eskalieren ließ. Das Ziel bestehe daher darin, „Optimierungsmaßnahmen“ (ebd., 2) für die Polizeiarbeit zu liefern. Denn Einsatzkräfte müssten in verschiedenen „Not- und Ausnahmesituationen“ in kürzester Zeit mit unsicherer Informationslage „rechtmäßig und taktisch zielgerichtet“ (ebd., 1) reagieren können.

Eine zentrale Maßnahme im Konzeptpapier ist die Verdoppelung des jährlich von allen Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zu absolvierenden Situationstrainings von zwei auf vier Tage. Ein Tag davon soll hilflose Personen und Suizidenten thematisieren (vgl. ebd., 4), also Einsatzanlässe, die oft mit psychischen Beeinträchtigungen im Zusammenhang stehen. Ziel sei dabei die Verbesserung angepasster Kommunikation und deeskalierenden Verhaltens im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (vgl. ebd., 5). Erreicht werden soll dies des Weiteren durch einen Podcast, in dem Fälle und beispielhaftes Vorgehen vorgestellt werden, was Unsicherheit reduzieren und „Selbstwirksamkeitserwartung“ (ebd., 5) erhöhen sollte. Zudem werden Führungskräfte in der Kommunikationsführung geschult, durch Verbesserung des Verstehens der Emotionen, Erkennens von Bedürfnissen und Wissens über mögliches Verhalten von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (vgl. ebd., 7). Auch die Bedeutung des Umgangs mit Kommunikationsbarrieren bei fremdsprachigen Personen wird betont (vgl. ebd., 8f).

Es stellt sich die Frage, welche allgemeineren polizeilichen Ziele durch diese Vorschläge erreicht werden sollen. Laut Konzeptpapier werden Rechtmäßigkeit und taktische Zielgerichtetheit der Polizeiarbeit allgemein vorausgesetzt (vgl. ebd., 1). Was

das genau bedeutet, wird jedoch nicht weiter erläutert. In den Ausführungen werden dann auch keine rechtlichen Fragen bezüglich des Umgangs mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen aufgegriffen. Das Konzeptpapier fokussiert allein Kompetenzen für den situationsbezogenen Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen auf der Ebene von Einsatztaktik und Kommunikation. Geht man davon aus, dass rechtliche Normen und Vorschriften für alle gleich sind und nur das Vorgehen in speziellen Fällen angepasst werden muss, scheint weiteres, auf den ersten Blick, auch nicht nötig zu sein. Vor dem Hintergrund des Falls, der die Formulierung des Konzeptpapiers veranlasst hat, wäre jedoch zu betonen, dass die Erweiterung der polizeilichen Kompetenzen auch die Sicherheit der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erhöhen sollte. Das heißt, deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auch Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit sind zu schützen. Ob und inwiefern die Rechte von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beziehungsweise in psychischen Ausnahmesituationen besonders gefährdet sein können, wird jedoch nicht thematisiert. Das Konzeptpapier verbleibt in der Perspektive der Polizistinnen und Polizisten, die Einsätze sicher und wirksam bewältigen sollen.

2.2 Sicherheit im Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Aktuelle wissenschaftliche Analysen und daraus abgeleitete Vorschläge für das polizeiliche Einsatztraining bezüglich Menschen in „psychischen Ausnahmesituationen“, psychisch erkrankter oder psychisch auffälliger Personen, wie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen dort genannt werden, beinhalten hingegen beide Perspektiven: die der Sicherheit der Men-

schen mit psychischen Beeinträchtigungen und die der Verhaltenssicherheit und Eigensicherung von Polizistinnen und Polizisten.

Vorschläge, die den Schwerpunkt auf Verbesserung von Verhaltenssicherheit und Eigensicherung von Polizistinnen und Polizisten legen, gehen von folgendem Problemverständnis aus: Das Verhalten der psychisch beeinträchtigten Personen kann nicht richtig eingeschätzt werden, die üblichen Formen der einsatzbegleitenden Kommunikation führen nicht zum Erfolg und oft ungewollt zur Eskalation. Entsprechend werden für das Einsatztraining in der Polizei Nordrhein-Westfalen Hinweise zur Anpassung der Kommunikation mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen empfohlen, etwa so zu kommunizieren, dass kein Gefühl der Bedrängnis bei diesen entsteht (vgl. Haendschke 2022, 877). Für eine deeskalierende, kontrollierte Einsatzbearbeitung wird vor allem auch die Kenntnis von Krankheitssymptomen und damit verbundenen Verhaltensweisen betont (vgl. Feltes/Alex 2022). Zur Eigensicherung, die der gehobenen Komplexität der Kommunikationssituationen mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gerecht wird, werden zudem die Bedeutung der Wahrnehmungssteuerung und der gegenseitigen Sicherung hervorgehoben (vgl. Haendschke 2022, 879f).

Wird der Schwerpunkt auf die Sicherheit der Menschen mit psychischer Beeinträchtigung gelegt, werden zumeist ganz ähnliche Ergänzungen typischer polizeilicher Vorgehensweisen empfohlen (vgl. Feltes/Alex 2022; Biedermann/Ellrich 2022; Wittmann/Groen 2020). Nur sind sie hier mit einer Kritik und Mangeldiagnose polizeilichen Vorgehens hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Betroffene verbunden. Diese bestehen zum Beispiel in vermehrten Schusswaffeneinsätzen oder vorschneller Nutzung des Distanzelektroimpulsgerä-

tes, auch Taser genannt. Gründe hierfür seien eine verfehlte Kommunikation (vgl. Jasch 2022) oder vorschnelle Stigmatisierungen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als generell gefährlich (vgl. Biedermann/Ellrich 2022; Wittmann 2022). Spezielles Vorgehen sei demnach also nötig, damit die körperliche Unversehrtheit von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht durch unverhältnismäßige und unangemessene polizeiliche Maßnahmen gefährdet werde.

Wenn hier von Schwerpunkten die Rede ist, schließt das nicht aus, dass der jeweils andere auch berücksichtigt wird. Es ist jedoch lehrreich beide gegenüberzustellen, da so sichtbar wird, inwiefern scheinbar gegenüberstehende Motive – Sicherheit der Polizistinnen und Polizisten oder Schutz der Betroffenen – in einer Forderung aufgehen: Polizeiliches Vorgehen soll auch bei besonders herausfordernden Einsätzen mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach bestehenden Regeln des Rechtsstaates berechenbar, kontrolliert und somit sicher sein – je nach Schwerpunkt zum Wohle der Polizistinnen und Polizisten oder der Betroffenen. Solche Sonderfälle sollen dessen Regeln nicht unterbrechen, sondern in diese integriert werden. Die Erhöhung polizeilicher Kompetenzen in dem oben beschriebenen Sinne soll also erst sicherstellen, dass polizeiliches Vorgehen, unabhängig von Beeinträchtigungen der Personen, in allen Situationen kontrolliert abläuft, somit Sicherheit und Nachvollziehbarkeit garantiert ist.

3. DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

3.1 Die Rechte Betroffener in der UN-BRK

Die aufgeführten Analysen und daraus abgeleiteten Vorschläge mögen auf viel-

fache Art zu einem reibungsloseren und konfliktfreieren Verlauf von Polizeieinsätzen mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beitragen, besonders wenn diese sich in psychischen Ausnahmesituationen befinden. Somit können sie die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowohl der Betroffenen als auch der Polizistinnen und Polizisten senken. Doch setzen sie ein vermeintlich klares Verständnis der für das polizeiliche Vorgehen relevanten Rechtsgüter bei derartigen Einsätzen voraus: Sie sind auf den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ausgerichtet. In Anbetracht der Folgen der Eskalation von Einsätzen, die wie in dem in 2.1 geschilderten Fall 2022 in Dortmund in Todesfällen bestehen können, liegt diese Ausrichtung auch nahe.

Doch dabei wird eine zentrale Anforderung an die Ausübung staatlicher Herrschaft im demokratischen Rechtsstaat übersehen. Und zwar tauchen die Betroffenen nicht als Personen auf, die Rechtssubjekte sind und ihre Rechte aktiv wahrnehmen können. Hinsichtlich des Umgangs mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen hebt die UN-BRK diese Anforderung hervor. 2006 wurde sie durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ratifiziert und besitzt seit 2008 nach Artikel 59 des deutschen Grundgesetzes den Status eines Bundesgesetzes. Deren übergreifendes Ziel besteht darin, durch Inklusion und Förderung von Teilhabe, Menschen mit Behinderung ein Leben in Würde zu ermöglichen (vgl. Bielefeldt 2009; Wansing 2015). Bei den Diskussionen um deren Umsetzung spielt Artikel 12, der die gleiche Anerkennung aller als Rechtssubjekte und rechtsfähig thematisiert, eine entscheidende Rolle. Das heißt, auch Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen sollen selbstbestimmt Rechte wahrneh-

men und geltend machen können, also vor Gericht, beim Abschluss privatrechtlicher Verträge, bei medizinischen Behandlungen, in Betreuungsverhältnissen usw. (vgl. UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2014, § 8; Degener 2015). In Absatz 2 von Artikel 13 wird daran anschließend auch die Rolle der Polizei bei der Ermöglichung des Zugangs zur Justiz explizit genannt.

Unterschieden wird in Artikel 12 zwischen dem Recht „überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden[.]“ (UN-BRK Art. 12 Abs. 1) und der „Anerkennung der Rechtsfähigkeit aller Menschen mit Beeinträchtigung“ (UN-BRK Art. 12 Abs. 2). Diese Differenzierung beruht auf der Einsicht, dass das scheinbar Selbstverständliche nicht für alle selbstverständlich ist. Und zwar wird dadurch deutlich gemacht, dass es nicht selbstverständlich ist, dass auch alle die Fähigkeit besitzen, die Rechte, die ihnen formal garantiert sind, tatsächlich wahrzunehmen. Das heißt, Menschen mit psychischen und auch kognitiven Beeinträchtigungen mögen zwar formal gleiche Rechte haben, sind jedoch unter den bestehenden gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen nicht fähig, diese auch wahrzunehmen und zu genießen. Artikel 12 fordert dagegen die Abschaffung der Einschränkung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung. Entscheidend ist hierfür, dass aus der Beeinträchtigung mentaler Fähigkeiten nicht die Einschränkung der rechtlichen Fähigkeiten (legal capacity) folgen darf (vgl. UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2014, §§ 12–14). Daraus ergibt sich, dass auch eingeschränkte mentale Fähigkeiten in keinem Fall besondere Zwangsmaßnahmen oder sonstige entwürdigende und entrechtende Praktiken rechtfertigen können. Stattdessen sollen gesellschaftliche und soziale Bedingungen solidarisch gestaltet werden, damit Menschen trotz

Beeinträchtigung ihre Rechte auch aktiv wahrnehmen können; beispielsweise um mit Unterstützung und Assistenz selbstbestimmt entscheiden, letztendlich leben zu können (vgl. UN-BRK Art. 12 Abs. 3; Graumann 2011). Die Umsetzung dieser Forderung wird für selbstbestimmte Entscheidungen durch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen darüber, ob sie sich einer medizinischen Behandlung unterziehen wollen, bereits seit einigen Jahren diskutiert (vgl. Zinkler et al. 2019; Scholten/Haberstroh 2024). Ebenso wurde im Jahre 2023 in der Bundesrepublik Deutschland ausgehend von Artikel 12 der UN-BRK das Betreuungsrecht novelliert, wonach eine Betreuungsperson sich nicht mehr am Wohl, sondern an Wünschen und Interessen der betreuten Person zu orientieren habe (vgl. BMJV 2023).

In der Forderung, Unterstützung und Assistenz zur Freiheit und Selbstbestimmtheit zu leisten, liegt nun genau der Punkt, der sich mit den vorliegenden Vorschlägen zur Erweiterung der Kompetenzen von Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht vereinbaren lässt. Diese heben eine sichere, kontrollierte und berechenbare Einsatzbearbeitung hervor. Doch kommt man der Forderung der UN-BRK nach, Selbstbestimmung und Rechtsfähigkeit zu fördern, verlangt das auch, anderen als selbstbestimmten Individuen zu begegnen, die nicht vollständig abgesichert, kontrolliert und berechnet werden können. Dieser Blick auf Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen kommt generell in der Weise, wie die UN-BRK Behinderungen definiert, zum Ausdruck. Behindert ist jemand nicht zuerst aufgrund einer medizinischen Diagnose, die auf objektiven Kriterien beruht. Stattdessen wird eine beeinträchtigte Person erst aufgrund von gesellschaftlichen Barrieren behindert. Deren subjektiven Perspektiven

auf Erfahrungen mit gesellschaftlichen Barrieren sind deshalb ausschlaggebend für ein Verständnis von Behinderung (vgl. UN-BRK Artikel 1). Unterstützungsmaßnahmen, um Rechte wahrzunehmen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, müssen darauf wiederum eingehen (vgl. Barnes 2016, Kapitel 6). Daraus folgt, polizeiliches Vorgehen, das beruhend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen von Symptomen und Kommunikationstechniken Kontrollierbarkeit und Sicherheit erlangen soll, ist im Lichte der UN-BRK kritisch zu betrachten. Es fehlt ihm die Perspektive der Betroffenen und könnte somit selbst eine Barriere für mehr Selbstbestimmung darstellen.

3.2 Ignoranz und Sorge

Was die Anerkennung von Personen mit Beeinträchtigungen „überall als Rechtssubjekt“ (UN-BRK Art. 12 Abs. 1) mit Rechtsfähigkeit stattdessen verlangt, lässt sich anhand zweier Vorschläge aus sozialphilosophischer Literatur fassen. Diese setzen sich mit den Bedingungen der Einlösung des Anspruchs auf gleiche Rechte in demokratischen Gesellschaften auseinander.

Erstens verlangt die Einlösung dieses Anspruchs ein Verständnis für Einschränkungen und Beeinträchtigungen einiger Menschen dabei, ihre Rechte auch tatsächlich geltend machen zu können. In sozialphilosophischen Diskussionen der letzten Jahrzehnte wird diese Problematik mit dem Begriff der „Ignoranz“ erläutert (vgl. Alcoff 2007; Mills 1997; Mills 2007; Pateman 1988). Damit sollen in demokratischen Gesellschaften Lücken diagnostiziert werden, zwischen dem formalen Anspruch, allen gleiche Rechte zu garantieren, und einer sozialen Realität, in der sich einige in marginalisierten Positionen befinden. Diese werden in ihren Rechten verletzt, vor allem dahingehend, dass sie

diese nicht selbstständig geltend machen können. Dies kann je nach gesellschaftlichem und sozialem Kontext mit sozialer Ungleichheit, Rassismus, Geschlechterverhältnissen, aber eben auch Sichtweisen auf Behinderungen und psychische Beeinträchtigungen einhergehen. Wer also davon ausgeht, dass mit dem formalen Status von Individuen als Rechtssubjekte alles getan ist, der wird nicht wahrnehmen können, dass auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung besitzen. Dies kann für sie in vielen gesellschaftlichen Bereichen Auswirkungen haben, insofern ihnen eine eigenständige Lebensführung, also auch Teilhabe an Bildung und am Arbeitsmarkt, nicht zugetraut und ermöglicht wird. Deren Äußerungen werden dann schnell als unsinnig, nicht ernstzunehmend aufgefasst. Eine direkte Auswirkung dieser Ignoranz kann sich in der Polizeiarbeit zeigen, insofern Polizistinnen und Polizisten bei einem Einsatz mit einem Menschen mit psychischer Beeinträchtigung vorschnell zu dem Urteil kommen könnten, es handle sich um eine Person, die sich in einem „die freie Willensentscheidung ausschließenden Zustand oder sonstiger hilfloser Lage“ (PolG NRW 2023 § 39 Abs. 1,1) befinde. Betroffene könnten damit als hilflose Person behandelt werden, es läge eine Ermächtigungsgrundlage für eine Ingewahrsamnahme gegen deren Willen vor. Ignoriert würde die mögliche Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidung, auch wenn dafür Unterstützung nötig wäre.

Zweitens schließt sich also die Frage an, wie diese Form der Ignoranz überwunden werden kann. Hier hilft ein demokratietheoretisches Argument aus der Warte feministischer Ethik und Sozialphilosophie weiter. Danach verlangt der Anspruch auf gleiche Rechte im demokratischen Rechtsstaat auch eine bestimmte Form sozialer Beziehungen. Dem liegt die Kritik an der

Voraussetzung von atomistischen, unabhängigen, selbstbestimmten Individuen zugrunde (vgl. Heath 2005). Diese führe dazu, dass soziale Realitäten von Individuen übersehen werden, da nicht beachtet wird, dass alle in verschiedene soziale Beziehungen eingebunden sind, worin Abhängigkeiten und Dominanzverhältnisse bestehen. In diesem Bild von Individuen als in Beziehungen eingebettet, wird für die Notwendigkeit der Gestaltung dieser Beziehungen argumentiert, sodass auch Personen in marginalisierten Positionen, besonders solche mit Beeinträchtigungen, nicht ausgegrenzt, sondern inkludiert werden. Das heißt, sie können als Gleiche ihre Rechte wahrnehmen und genießen. Diese Form von Beziehungen, die nicht in formelle Rechtsverhältnisse aufgehen, wird mit dem Begriff der Sorge diskutiert. Sorge müsse geleistet werden, sodass alle ihre Rechte wahrnehmen können, besonders diejenigen, deren Stimme nicht gehört wird und die ihre Ansprüche und Rechte ohne Unterstützung nicht realisieren und wahrnehmen können (vgl. Schwarzenbach 2009, 105–133; Tronto 2013, 46–64). Diese Sorge erschöpft sich somit auch nicht darin, in der Kommunikation empathisch oder beruhigend zu wirken, wie es ja auch beim polizeilichen Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen empfohlen wird. Sie kommt hingegen darin zum Ausdruck, Bedürfnissen verletzlicher Personen Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. Shklar 1990, 40–50, 111), ein guter Zuhörer zu sein, indem man ihre Anliegen besonders ernst nimmt (vgl. Fricker 2010, 81–85), auch wenn sie für einen selbst nicht ganz nachvollziehbar sind, seltsam oder komisch wirken. Die Anerkennung aller als Rechtssubjekt und rechtsfähig kann also gelingen, wenn Ignoranz überwunden und Sorgebeziehungen aufgebaut werden. Darin wird der andere eben nicht mit einem Fokus auf Sicherheit seiner kör-

perlichen Unversehrtheit betrachtet, sondern man lässt sich auf ihn ein, als jemand, der etwas zu äußern hat, was bisher vielleicht nicht bekannt und vernehmbar war.

Um der Forderung der UN-BRK in der Polizeiarbeit gerecht zu werden, müssen also Ignoranz überwunden und Sorgebeziehungen, in denen die Rechte geachtet und die Rechtsfähigkeit unterstützt wird, aufgebaut werden. Dies betrifft verschiedene gesellschaftliche Bereiche, wie vor allem die bereits in 3.1 genannte gesetzliche Betreuung und die Gesundheitsberufe. In der Psychiatrie bestehen hierzu, wie ebenso in 3.1 in Bezug auf selbstbestimmende Entscheidung über medizinische Behandlungen genannt, bereits verschiedene Ansätze (vgl. Zinkler et al. 2019). Es ist allerdings damit noch nicht gesagt, dass eine solche Form von Sorge auch in der Ausübung des Gewaltmonopols einen Platz haben kann. Denn offenbar hat die Polizeiarbeit andere Aufgaben und Ziele als die genannten Bereiche. Im Folgenden soll dagegen ein Vorschlag formuliert werden, wie Sorge in die Polizeiarbeit integriert werden könnte.

4. AUFGABE VON KONTROLLE UND KOOPERATION

4.1 Sorge statt Kontrolle

Wie kann in der Polizeiarbeit Sorge geleistet werden? Zunächst ist zu betonen, dass das mehr bedeutet, als dass Polizistinnen und Polizisten sich ihrem Gegenüber bürgernah und fürsorglich geben. Denn es betrifft den Anspruch, allen gleiche Rechte zu garantieren. Demnach bedeutet Sorge für Polizistinnen und Polizisten erstens, staatliche Herrschaft auszuüben, indem sie ihr Vorgehen in den Rechten derjenigen, denen sie in ihrer Arbeit gegenüberstehen, begründen. Das verlangt Kontrolle, damit den primären Fokus auf Sicherheit, aufzugeben, sich stattdessen dem anderen

auszusetzen, beispielsweise in seiner Verwahrlosung, den aus der eigenen Perspektive nicht immer sinnvollen Plänen und den vielleicht seltsam wirkenden Äußerungen. Dies ist die Bedingung dafür, dass sich die Sorge an den Rechten der anderen ausrichtet, nicht paternalistisch über deren Kopf hinweg entschieden wird oder zugunsten anderer Interessen, etwa denen an einer „sauberen Innenstadt“ ohne störende Personen mit psychischen Beeinträchtigungen. Zugleich wird damit für Polizistinnen und Polizisten Eigensicherung nicht irrelevant. Denn Sorge bedeutet nicht zwingend, eine körperliche Nähe aufzubauen, wobei Gefahren entstehen können. Diesbezüglich ist eher mehr Distanz gefragt, auch in dem Sinne, dass Polizistinnen und Polizisten nicht vorschnell einen Eingriff mit körperlichem Zwang vollziehen. Doch überdies impliziert das Aufgeben von Kontrolle nicht, Menschen ihrem Schicksal einfach zu überlassen, sondern eine Sorgebeziehung im Angesicht des anderen aufzubauen. Die Forderung der UN-BRK, die Rechtsfähigkeit zu stärken, bedeutet eben gerade Folgendes in der Polizeiarbeit: Kontrolle abzugeben und dennoch sich um den anderen zu sorgen, damit er seine Rechte und die daraus hervorgehenden Ansprüchen auch wahrnehmen kann.

Anhand eines Einsatzszenarios im Wach- und Wechseldienst kann dies konkretisiert werden:

Ein älterer Mann steht in der Fußgängerzone einer mittelgroßen Stadt längere Zeit vor einer Bankfiliale, spricht dabei Kunden an. Eine Mitarbeiterin der Bank versucht den Mann anzusprechen, wird jedoch mit für sie wirren und aggressiv wirkenden Gesten abgewiesen. Sie ruft daraufhin die Polizei. Die Leitstelle vergibt den Einsatz an eine Polizeibeamtin und einen Polizeibeamten mit dem Hinweis, die Melderin berichte von einem älteren verwirrten Herrn, der auf Ansprache ag-

gressiv reagiere, vermutlich eine „Hilo“⁵.

Sorge zeigen die Polizeibeamtin und der Polizeibeamte im Umgang mit der Informationslage, der Wahrnehmung der betroffenen Person und dem Verständnis ihrer Verantwortung in der Situation:

- ▶ Sie betrachten die Situation nicht einseitig auf selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten des Mannes, sondern achten und unterstützen auch seine Freiheit und Entscheidungsfähigkeit.
- ▶ Sie leiten aus den Einschätzungen der Melderin und der Leitstelle, es handle sich um eine demente, hilflose und vermutlich aggressive Person, nicht ab, wie weiter vorzugehen sei, sondern machen sich ein eigenes Bild vom Zustand und den Fähigkeiten des Mannes.
- ▶ Sie gehen nicht davon aus, dass die Situation notwendig mit einem polizeilichen Eingriff aufgelöst werden muss, sondern sehen die Option, dass der Mann aus eigener Entscheidung in die Stadt gefunden hat und auch, gegebenenfalls mit Unterstützung, selbst wieder zurückfinden könnte.

Diese Punkte verdeutlichen, was Abgabe von Kontrolle und gleichzeitige Sorge in der Polizeiarbeit bedeuten kann. Ohne die Verneinung bestimmter Optionen im polizeilichen Vorgehen, dem „nicht“, wäre ein bestimmter Verlauf – im Sinne des Primats von Kontrolle und Sicherheit (vgl. Abschnitt 2) – vorgezeichnet. Sein vermeintlich aggressives Verhalten bekäme besondere Aufmerksamkeit. Der Mann würde als „Hilo“ behandelt und nach Hause, ins Heim oder eine sonstige Unterbringung gebracht, sodass keine Schäden für seine körperliche Unversehrtheit entstehen und keine Gefahren von ihm ausgehen. Dieser Verlauf kann immer noch eine Option sein, aber eben nur eine. Denn Sorge zu leisten, sodass der Mann seine Rechte wahrnehmen kann, besonders das Recht auf Selbstbestimmung, heißt

verschiedene Verläufe zu sehen; also die Alternativen zu den verneinten Optionen. Die Frage, ob jemand weiß, wie er nach Hause kommt, ob er Verwandte anrufen möchte und dazu in der Lage ist, kann hiervon bereits ein Ausdruck sein, gegebenenfalls mit Unterstützung beim Suchen nach dem Ausweis oder dem Anruf bei Angehörigen. Hierbei können Kenntnisse typischer Symptome und Kommunikationshilfen hinsichtlich verschiedener Beeinträchtigungen vorteilhaft sein. Doch ist dieses Wissen dann Mittel zum Zweck, um ein dialogisches Geschehen zur Findung einer kooperativen Lösung zu gestalten.

4.2 Sorge durch Kooperation

Wer bei der Erfüllung seines Dienstes zu Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Sorgebeziehungen steht, steht in einer Beziehung von Person zu Person, verbleibt jedoch in den Grenzen des eigenen Arbeitsauftrages, das heißt der jeweiligen Befugnisse und Kompetenzen. Folglich tut sich für Polizistinnen und Polizisten eine Lücke auf. Sie sehen die Ansprüche und Bedürfnisse des ganzen Menschen, können aber nur auf einen Teil davon selbst eingehen. Das heißt, sie können Maßnahmen ergreifen, damit eine Person mit einer psychischen Beeinträchtigung in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit geschützt wird. Aber sie können selbst nicht für eine dauerhafte geeignete Unterkunft, medizinische Versorgung, den Umgang mit einer Suchterkrankung oder Unterstützung bei familiären Problemen sorgen. Daraus folgt nun aber wiederum nicht, dass sie mit ihrer eigenen Unfähigkeit, über ihre Kompetenzen hinaus nicht weiterhelfen zu können, leben müssen. Denn Sorgen in Grenzen des eigenen beruflichen Auftrags ist verbunden mit der Vermittlung an andere Berufsgruppen und Organisationen.

Nur durch Vermittlung und in Kooperation können Sorgebeziehungen im beruflichen Handeln in einer hochdifferenzierten demokratischen Gesellschaft gelingen. Erst dadurch wird Sorge für den ganzen Menschen geleistet, während man gleichzeitig in den Grenzen der eigenen Aufgaben und Kompetenzen verbleibt. Dies kann wiederum an einem im Wach- und Wechseldienst in deutschen Großstädten möglichen Einsatzszenario erläutert werden:

Eine junge Frau mit psychischen Beeinträchtigungen, verbunden mit einer Suchterkrankung, wird in einer Innenstadt immer wieder auffällig, durch ein verwehrlostes Äußeres, Urinieren im öffentlichen Raum sowie laute Selbstgespräche. Geschäftsleute und Passanten rufen immer wieder die Polizei, die vereinzelt Ordnungswidrigkeiten aufnimmt und Platzverweise erteilt. Die Polizistinnen und Polizisten der lokalen Wache kennen die Frau bereits und beobachten eine zunehmende Verwahrlosung, befürchten, dass sie ohne weitere Hilfe sterben könnte. Ein Bericht an ein Gericht mit der Anregung, sie unter gesetzliche Betreuung zu stellen, wurde mit dem Verweis auf ihr Recht auf Selbstbestimmung und das daraus folgende Recht auf Verwahrlosung (vgl. BGH 2019) abgelehnt.

Sorge wird von Polizistinnen und Polizisten bei solchen Einsätzen geleistet, wenn sie die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten deutlich machen und zugleich die Kompetenzen anderer Organisationen und Berufsgruppen berücksichtigen:

- ▶ Sie wissen, dass sie nicht immer die Erwartungen von Meldern, also Geschäftsleuten und Passanten, erfüllen können. Auch die junge Frau muss vor Einschränkungen ihrer Freiheit durch andere geschützt werden, auch wenn sie auf viele belästigend oder störend wirkt.
- ▶ Sie wissen, dass sie lediglich bei Ordnungswidrigkeiten oder konkreten

Fremdgefährdungen handeln können. Die im Zusammenhang mit der psychischen Beeinträchtigung und Suchterkrankung bestehenden Selbstgefährdungen müssen aber auch hingenommen werden, da eine Person ein Recht auf Verwahrlosung hat und nur auf Grundlage ihrer Zustimmung durch andere Stellen Hilfe geleistet werden kann.

- ▶ Sie wissen, dass ihre Kompetenzen und Befugnisse nicht die richtigen sind, um der jungen Frau dauerhaft zu helfen. Bei der Übergabe und Vermittlung an andere Organisationen und Institutionen können sie aber eine wichtige Rolle spielen.

Die Kenntnisse der Grenzen des eigenen Handelns liegen einerseits in den Rechten der Person selbst, da ohne Fremdgefährdung, unmittelbare Selbstgefährdung, das Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit (Urinieren im öffentlichen Raum) keine polizeiliche Maßnahme gerechtfertigt werden kann. Dennoch sehen sie, dass die junge Frau durch ihre Lebenslage und Suchterkrankung in näherer Zeit sterben könnte, in jedem Fall aber Unterstützung benötigt. Doch zur Sorge gehört hier auch anzuerkennen, wenn sie diese nicht annehmen will. Trotz des möglichen Unverständnisses für deren Verhalten, beinhaltet dies dennoch, sie auch vor Passanten und Geschäftsleuten, die sich belästigt oder bedroht fühlen, zu schützen. Das kann auch bedeuten, diese auf Freiheitsrechte jener hinzuweisen (vgl. Thatcher 2024). Andererseits liegen Grenzen des eigenen Handelns in den Zuständigkeiten und Kompetenzen anderer Organisationen und Berufe, die im staatlichen Auftrag Hilfe leisten (vgl. Wittmann 2021; Schönstedt 2016). Im Fall der jungen Frau könnte also eine Vermittlung zu Stellen der Sozialen Arbeit, etwa Drogenhilfe, oder zu sozialen und psychiatrischen Diensten ein Ausdruck von Sorge sein.

Dies kann auch in Form von Berichten, die oft das Tätigwerden anderer mit beeinflussen, geschehen. Auch verlangt dies mitunter, anderen Berufsgruppen und deren Organisationen nicht unkritisch entgegen zu treten. Das heißt etwa, auf Anzeichen von Gewalt oder Zwang zu achten, wenn jemand in ein Pflegeheim gebracht oder in eine Psychiatrie eingewiesen wird.

5. FAZIT

Ausgehend von Artikel 12 der UN-BRK zeigt sich, dass vorliegende Analysen und Konzepte zum polizeilichen Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vorschnell rechtliche Überlegungen aussparen. Beim Fokus auf Symptomkenntnisse und kommunikative Fähigkeiten zwecks einer sicheren und kontrollierten Einsatzbewältigung wird das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung Betroffener somit nicht ausreichend beachtet. Dies ist nach der Forderung in Artikel 12 der UN-BRK, alle als Rechtssubjekt und rechtsfähig anzuerkennen, jedoch zentral. Um diese in Polizeieinsätzen mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen umzusetzen, ist hingegen eine Praxis der Sorge, die auf die Wahrnehmung und Unterstützung marginalisierter Menschen abzielt, in die Polizeiarbeit zu integrieren. Diese verlangt mitunter Betroffene vor Meldern zu schützen und auch auszuhalten, dass Selbstgefährdungen gewollt eingegangen werden. Ebenso verlangt dies von Polizistinnen und Polizisten, die eigene Rolle bei der Kooperation mit anderen helfenden Organisationen und Berufsgruppen zu betonen.

Nicht gezeigt wurde hier, wie alternative Konzepte für die Aus- und Fortbildung der Polizei zum verbesserten Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen dann aussehen müssten. Es wurden lediglich die Grundlagen hierfür reflektiert.

¹ Eine Reflexion der Erfahrungen eines Betroffenen-Angehörigen findet sich in Steffens 2023.

² Allgemein wird die UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf die Polizeiarbeit in McNamara 2021 und John 2024 thematisiert.

³ „Menschen mit psychischen Ausnahmesituationen“, von denen das Konzeptpapier spricht, sind nicht in allen Fällen gleichzusetzen mit „Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“. Die genaue medizinische Differenzierung ist für die weiteren Ausführungen jedoch nicht ausschlaggebend.

⁴ Für eine allgemeine Darstellung des Falls aus verschiedenen Perspektiven vgl. Blasberg 2024.

⁵ „Hilo“ ist eine in der Polizei verbreitete Abkürzung für „hilflose Person“, die dadurch definiert ist, dass sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder einer hilflosen Lage befindet.

Quellenangaben

Alcoff, Linda M. (2007). *Epistemologies of Ignorance. Three Types*, in: Sullivan, Shannon/Tuana, Nancy (Eds.), *Race and Epistemologies of Ignorance*, New York, 39–57.

Blasberg, Anita (2024). *Sechs Schüsse, zwei Wahrheiten*, *Die Zeit*, Online: <https://www.zeit.de/2024/54/mouhamed-drame-todesfall-polizeibeamte-dort-mund-gericht> (17.06.2025).

Barnes, Elizabeth (2016). *The Minority Body. A Theory of Disability*, Oxford.

Biedermann, Jürgen/Ellrich, Karoline (2022). *Der polizeiliche Umgang mit aggressiven Verhaltensweisen bei Menschen mit psychischen Störungen – Handlungskonzepte, Spannungsfelder und Notwendigkeiten der zukünftigen Beforschung*, in: Staller, Mario/Koerner, Swen (Hg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining*,

Wiesbaden, 470–480.

Bielefeldt, Heiner (2009). *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention*. Deutsches Institut für Menschenrechte, Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Essay/essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_aufgabe3.pdf (17.06.2025).

BGH [Bundesgerichtshof] (2019). *Beschluss XII ZB 280/18 vom 09.01.2019*, Online: <https://openjur.de/u/2134799.html> (19.08.2025).

BMJV [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz] (2023). *Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen Betreuung*, Online: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229_Neues_Vormundschafts_und_Betreuungsrecht.html (17.06.2025).

Degener, Theresia (2015). *Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung*, in: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hg.), *Handbuch der Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*, Bonn, 55–65.

Deutscher Ethikrat (2018). *Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung*, Online: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-hilfe-durch-zwang.pdf> (17.06.2025).

Feltes, Thomas/Alex, Michael (2020). *Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen*, in: Hunold, Daniela/Ruch, Andreas (Hg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege*, Wiesbaden, 279–299.

Fricker, Miranda (2010). *Epistemic In-*

justice. Power and the Ethics of Knowing, Oxford.

Graumann, Sigrid (2011). *Assistierte Freiheit: Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte*, Frankfurt a.M.

Haendschke, Maximilian (2022). *Umgang mit psychisch auffälligen Personen – Reflexion der Trainingskonzeption und Handlungsrouninen innerhalb des Einsatztrainings der Polizei NRW*, in: Staller, Mario/Koerner, Swen (Hg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining*, Wiesbaden, 873–888.

Heath, Joseph (2005). *Methodological Individualism*, *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Online <https://plato.stanford.edu/entries/methodological-individualism/> (31.07.2025).

Jasch, Michael (2022). *Polizeilicher Schusswaffengebrauch und psychisch erkrankte Angreifer*, in: Staller, Mario/Koerner, Swen (Hg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining*, Wiesbaden, 452–467.

John, Emanuel (2024). *Behindertenrechte in der Polizeiarbeit. Herausforderungen für die Polizei bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*, *Die Polizei*, 115 (4), 129–136.

Lipsky, Michael (1980). *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Service*, New York.

Lorey, Katharina/Fegert, Jörg M. (2021). *Polizeilicher Kontakt mit psychisch erkrankten Menschen*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 15, 239–247.

McNamara, Donna M. (2021). *Building a Collaborative Approach to Policing in an Age of Disability Human Rights Law*, *Journal of Psychiatric and Mental Health Nursing* 18/1, 107–114.

Mills, Charles W. (1997). *The Racial Contract*, Ithaca.

Mills, Charles W. (2007). *White Ignoran-*

- ce, in: Sullivan, Shannon/Tuana, Nancy (Hg). *Race and Epistemologies of Ignorance*, New York, 13–38.
- Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen (2023). *Konzeptpapier. Kompetenzen im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen*, Online: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1175.pdf> (17.06.2024).
- Pateman, Carol (1988). *The Sexual Contract*, London.
- Polizei NRW (2025). *Erkennen – Bewerten – Handeln*, Online: <https://polizei.nrw/artikel/erkennen-bewerten-handeln> (17.06.2025).
- PolG NRW [Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen] 2023. *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.)*, Nr. 32, 647, Online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?anw_nr=7&ugl_nr=647 (19.08.2025).
- Scholten, Matthé/Haberstroh, Julia (2024). *Entscheidungsassistenten und Einwilligungsfähigkeit bei Demenz. Ein Manual für die klinische Praxis und Forschung*, Stuttgart.
- Schwarzenbach, Sybil A. (2009). *On Civic Friendship. Including Women in the State*, New York.
- Schönstedt, Oliver (2016). *Umgang mit psychisch kranken Menschen aus der Perspektive der Gefahrenabwehrbehörden*, Stuttgart/München.
- Seibel, Wolfgang (2016). *Verwaltung verstehen. Eine theoriegeschichtliche Einführung*, Berlin.
- Shklar, Judith (1990). *The Faces of Injustice*, New Haven.
- Steffens, Gerd (2023). *Ein Lebensversuch mit Demenz. Bericht über K.*, Stuttgart.
- Thatcher, David (2024). *Policing a neurodiverse world. Lessons from the social model of disability*, *Policing: A Journal of Policy and Practice* (18), 1–11, Online: <https://doi.org/10.1093/police/paae012> (31.07.2025).
- Tronto, Joan (2013). *Caring Democracy. Market, Equality, Justice*, New York.
- UN [United Nations] (2006). *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein*, Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf (19.08.2025).
- UN [United Nations] Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014). *General comment on Article 12, Equal recognition before the law*, CRPD/C/11/4, Geneva: United Nations, Online: <https://docs.un.org/en/CRPD/C/11/4> (19.08.2025).
- Wansing, Gudrun (2015). *Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff*, in: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hg.), *Handbuch der Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*, Bonn, 43–54.
- Wittmann, Linus (2021). *Braucht die Polizei multiprofessionelle Ansätze für die Interaktion mit psychisch erkrankten Menschen? Polizei und Wissenschaft* (01), 24–29.
- Wittmann, Linus (2022). *Menschen mit psychischen Erkrankungen in Polizeieinsätzen – Besonderheiten und deren Bedeutung für die Praxis*, in: Staller, Mario/Koerner, Swen (Hg.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining*, Wiesbaden, 413–424.
- Wittmann, Linus/Groen, Gunter (2020). *Die Interaktion mit verhaltensauffälligen Menschen aus polizeilicher Perspektive*, *Psychiatrische Praxis*, 48 (01), 31–36, Online: <https://doi.org/10.1055/a-1190-7598> (31.06.2025).
- Zinkler, Martin et al. (2019). *Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis*, Köln.